



Werkvorschrift Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Auszug aus WV-CH 2021, Kapitel 12

1. Für die Ladestationen für Elektrofahrzeuge gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb, etc. die gleichen Bedingungen wie für Verbraucheranlagen (WV-CH Kapitel 8) und elektrische Energiespeicher (WV-CH Kapitel 11) sowie die NIN.
2. Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig. Dem VNB ist dies auf Verlangen mit der Konformitätserklärung nachzuweisen.
3. Der Netzanschlussnehmer muss sicherstellen, dass die bezugsberechtigte Anschlussleistung unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsbezugs nicht überschritten wird. Bei mehreren Ladestationen hinter dem gleichen (Haus-)Anschlusspunkt kann dies beispielsweise über ein lokales Lastmanagementsystem erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Unsymmetrie entsteht.
4. Sind Ladeanlagen eigenständige Kundenanlagen ... benötigen sie eine definierte Übergabestelle mit einer entsprechenden Messung nach Vorgaben des VNB.
5. Für öffentliche Ladestationen oder Ladeanlagen müssen in der Regel hohe Anschlussleistungen bereitgestellt werden, die unter Umständen eine eigene Transformatorenstation oder Netzverstärkungen erfordern können. Die Vorgaben dazu bestimmt der VNB. Es ist daher frühzeitig mit dem zuständigen VNB Kontakt aufzunehmen.
6. Bezüglich Netzurückwirkungen ist auf Verlangen des VNB eine Beurteilung nach D-A-CH-CZ einzureichen.
7. Für den Anschluss von Ladeanlagen sind allenfalls weitere Bestimmungen des VNB zu beachten.

...

1. Um bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs die Leistung von Ladestationen oder Ladeanlagen temporär zu reduzieren, sind diese mit einer Leistung von mehr als 3.7 kVA mit einer Steuermöglichkeit für den VNB auszurüsten. Diese Steuerung geht der Nutzung der Flexibilität vor, welche nicht Teil der Werkvorschriften ist. Ladestationen, die nicht der regelmässigen Nutzung dienen (z.B. temporärer Einsatz bei Events oder Ähnlichem) sind davon ausgenommen.

Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung Warth-Weiningen

1. Für Ladestationen ist ein Sperrschütz mit Öffnerkontakten einzubauen.
2. Mehrere Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt müssen mit einem Lademanagement ausgestattet werden. Sämtliche dafür anfallenden Kosten sind durch den Eigentümer zu übernehmen.
3. Die maximal mögliche gleichzeitige Leistung wird durch die bestehende Sicherung am Anschlusspunkt (Hausanschluss) vorgegeben.